

# **Kindertagesstätte „kinderreich“ e.V.**

## **Satzung**

**Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_.**  
**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg**  
**unter der Nummer VR 2061 am \_\_\_\_.**

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 17. April 2012.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Kindertagesstätte „kinderreich“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern. In diesem Zusammenhang gehören zu den Zwecken des Vereins auch die Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Im Rahmen der Arbeit mit Kindern setzt sich der Verein für die Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein. Diesem Zweck dient auch die Einbeziehung der Familien und weiterer Bezugspersonen in die Arbeit des Vereins. Alle Angebote sind weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Bedeutung qualifizierter frühpädagogischer Betreuungsangebote
  - b) Präventionsarbeit zur Erkennung von frühkindlichem Förderbedarf und Aufklärung über Fördermöglichkeiten
  - c) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung und Förderung von Kindern
  - d) materielle Unterstützung von im Sinne des § 53 AO bedürftigen Personen
  - e) Förderung und Durchführung von frühpädagogischen Angeboten, insbesondere Betrieb von Kindertagesstätten und Beratungsangeboten zur Erziehung und frühkindlichen Förderung
  - f) Weiterentwicklung von Förder- und Betreuungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Frühpädagogik und Familienarbeit
  - g) Anregung der Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die frühpädagogische Betreuung.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Nutzung von Vereinseinrichtungen kann davon abhängig gemacht werden, dass mindestens ein Elternteil oder Sorgeberechtigter des betreffenden Kindes Mitglied im Verein ist. Die Dauer der Mitgliedschaft kann an die Dauer eines Betreuungsvertrages gekoppelt werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen der Aufsichtsrat.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Beschluss und Antrag bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwahrend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Beitragsleistungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (6) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstands vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
- (7) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mit mehr als 10% beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der monatlich oder jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Die Beitragsordnung regelt den Umfang und Inhalt von Pflichtarbeitsstunden für Mitglieder, die bzw. deren Kinder Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie kann Ersatzzahlungen vorsehen.
- (3) Die Beitragsordnung kann einen Säumniszuschlag für verspätete Beitrags- oder Ersatzzahlungen vorsehen.
- (4) Mit dem Beitritt zum Verein wird der Verein zum Lastschriftinzug der Beiträge ermächtigt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen abzugeben bzw. Daten zu übermitteln und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Prüfungsausschuss.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, wobei sie Vorsitz und Stellvertretung festlegen kann, Abwahl mit Zweidrittelmehrheit
  - b) Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, insbesondere Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
  - d) Wahl und Abwahl von zwei bis drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich Jahresabschluss bzw. Jahresrechnung, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses
  - f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
  - g) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
  - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung drei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 2 auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch ein vor oder zu Beginn der Versammlung benanntes Mitglied des vertretungsberechtigten Organs ab.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann. § 30 BGB findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, soweit die Mitgliederversammlung diese nicht schon bestimmt hat. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt sein oder ein Vorstandsamt wahrnehmen oder in den letzten sechs Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Es können nicht gleichzeitig beide Ehe-/Partner in den Aufsichtsrat oder Ehe-/Partner von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt werden. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block.
- (3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
  - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
  - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
  - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
  - e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen

- f) Feststellung des Jahresabschlusses oder bei einem Jahresumsatz bis 500.000,00 EUR Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - g) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
  - h) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis f) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
  - i) Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften
  - j) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
  - k) Beratung und Genehmigung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (5) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (6) Die Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich für maximal drei Jahre erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein. Durch die Regelungen dieses Absatzes wird der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB nicht beschränkt.
- (7) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, ersatzweise vom ältesten Aufsichtsratsmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (8) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

- (12) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (14) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand erlassen. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (15) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und ggf. seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern sowie nahestehenden Personen zu berichten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten Auftrag erteilen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins nehmen und die Geschäftsräume besichtigen.

- (3) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, über die Auflösung mit drei Vierteln aller Stimmberechtigten. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Nikolaus Stiftung für Kinder und Jugendliche in Siegburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

**Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsneufassung in einem gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Gremien besetzt werden.**

### ***Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung***

#### **1. Übergangsregelung zur Satzungsneufassung**

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsneufassung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Der Aufsichtsrat nach § 8 der Satzungsneufassung und der Vorstand nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Die Wahl des ersten Vorstands erfolgt abweichend von § 8 Abs. 4 Ziff. a durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats und des Vorstands nach dieser Satzung beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung.

4. Passive Mitglieder nach § 3 Abs. 5 der bisherigen Satzung erhalten mit Eintragung der Satzungsneufassung Stimmrecht und werden damit zu ordentlichen Mitgliedern. Sie können die Mitgliedschaft bis zu drei Monate nach Eintragung der Satzungsneufassung mit sofortiger Wirkung kündigen (Sonderkündigungsrecht).“

Dem Vorstand wird aufgegeben, diese Regelung als Schlussbestimmung/Übergangsregelung zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

## **2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung**

Dem Vorstand wird für den Fall, dass die heute beschlossene Neufassung der Satzung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

### **„§ 11 Satzungsänderung in besonderen Fällen**

Der Vorstand ist abweichend zu § 8 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden.“